

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Fachbereich Tiefbau

18.10.2018

Öffentliche Beratung

V 177/2018

Vorlage

an den Rat
über den
Bau- und Umweltausschuss
und den
Verwaltungsausschuss

**Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, gilt das Ortsrecht der alten Stadt Helmstedt nur bis zum 31.12.2018 weiter.

Verwaltungsseitig wurde eine Neufassung der Gebührenordnung erstellt. In der neuen Gebührenordnung wurde inhaltlich nichts geändert. Es wurden nur redaktionelle Änderungen (Anpassung an die derzeit geltenden Rechtsvorschriften) vorgenommen. Da es sich hierbei nicht um eine Satzung, sondern um eine Gebührenordnung handelt, wird die Änderung separat und nicht im Rahmen der gesamtstädtischen Artikelsatzung abgehandelt.

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage zu Vorlage 177/2018 beigefügte Entwurf einer Neufassung der Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt wird in der vorgelegten Form beschlossen. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gez. Schobert

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage

**Gebührenordnung
für das Parken an Parkscheinautomaten
in der Stadt Helmstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds.GvBl. S. 113) in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S.3202) und der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds.GVBl. S. 249) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds. GVBl. S. 2) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Gebührenordnung erlassen:

**§ 1
Gebührensätze**

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur unter Nutzung eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren für die Benutzer in Höhe von 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Die für den jeweiligen Parkraum geltende Gebühr und die Zeit, in der diese zu entrichten ist, sind auf dem Bedienfeld des Parkscheinautomaten ausgewiesen.
- (3) Ist eine so genannte Brötchentaste auf dem Bedienfeld eines Automaten eingerichtet, wird durch entsprechende Betätigung eine kostenlose Parkdauer von 15 Minuten ermöglicht.
- (4) Elektrofahrzeuge im Sinne des § 2 Elektromobilitätsgesetz – EmoG – (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge) sind von der Gebühr nach Absatz 1 unter Beachtung der Höchstparkdauer bis zum 30. Juni 2019 befreit. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Verwendung der Parkscheibe sowie die Kennzeichnung des Fahrzeuges im Sinne des EmoG (E-Kennzeichen o. ä.).

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Helmstedt vom 21.02.2013, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.05.2017, außer Kraft.

Helmstedt, den .2018

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister